



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

2. Hergewede und Gerade der Stadt Brakel; 1599

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

oder Bükestunß. — Ein Schrein, darin eine lange Hoycke liegen kann. — Ein koppere Pott, darin eine Hoete warmes Bier kann gemacht werden. — Eine zinnerne Kanne, darin eine halbe Maase gehet. — Ein Bette; ist dar kein Bette, so gehört es eine Decke zu seyn.

Wann dem Mann stirbt die Frau, soll ihm das Ehebette nicht beraubt werden. — Ein Paar Lacken uff dem Thune, ein Paar Lacken uff dem Bette. — Item Alles darmit eine Frau täglich gearbeitet hat.

Was dar nicht besunden wird, bedarf man nicht zu kaufen.

Diese Gerechtigkeit ist so hergebracht von 237 Jahren und alle gewesene Frauen Aebtkistinnen die Gemeinden dabei gelassen.

2. Hergewette und Gerade in der Stadt Brakel. *)

Nachdem die Erbare, Weis und vorsichtige Burgermeister und Rath von beeden Rathen und Gemeinheiten dero Stadt Brakell wirklich vernommen, daß bishero mit Ziehung der Hergewette und Gerade ein großer Mißbrauch sürgefallen, und je länger je mehr eingerissen, daß dieselb oftmals an weite Verwandten und woll zu Zeiten an die, so darzu nicht oder zu wenig befuegt, gefallen, und von denselben gezogen worden: Also haben Ihr Erb. W. darin mit einhelligem Rhat bewilligt und entschlossen, daß nun hinfüro alle Hergewette und Gerade allhie an das nächste Blut, an der Schwertseite der Mannstamm, an der Spillseite die Frauenspersonen verfallen sollen. — Und wo der Mannstamm nicht vorhanden, soll das nächste Blut, es sey Manns- oder Weibsperson Hergewette und Gerade ziehen.

Und soll Erstlich die Annehmung des Hergewettes oder Gerades anfahren an niedersteigender Linien, dergestalt, da der Verstorbene Kinder, Kindeskind oder derselben Kinder, sie seien männliches oder weibliches Geschlechtes, hinter ihm verlassen, daß dieselbigen alsdann desselben Hergewette oder Gerade, nach dieser Stadt Brakell althergebrachtem Gebrauch ziehen sollen, *gradus praerogativa semper servata*, das ist, daß in dem der Aelteste und Nächste allzeit den Vorzug haben soll.

Im Fall aber, wie gemelt, in niedersteigender Linie derselben Keiner vorhanden, soll des Verstorbenen Hergewette oder Gerade an obsteigende Linien, nämlich an des Ableibigten Vater oder Mutter, Eltervater oder

*) Vgl. auch die Urkunde v. 1476 in meinem „Archiv“ VI. S. 274.

Eltermutter, OberEltervater oder OberEltermutter ohnwiderrsperrlich verfallen.

Da nun abermals derselben Keiner vorhanden im Leben, sollen dasselb Hergewette oder Gerade ziehen die Collaterales oder Seitenlinien, das ist Bruder und Schwester, Bruder- und Schwesterkinder, Bruder- und Schwester-Kindeskinder. Item Vaters und Mutter Bruder und Schwester, Vaters und Mutter Bruder und Schwester Kinder und derselbigen Kinder. Doch daß in alle Wege derjenige, so dem Verstorbenen wird am nächsten auf der Seiten stehen, vor Andern den Vortritt haben soll. Und sollen bis dahin und nicht weiter in die Grade einige Hergewette oder Gerade gefolgt, sondern alsdann folgendes von dem letztverbleibenden Ehegatten (wosern der Verstorbene ehelich gelebt, und Ehegenossen hinter ihm verlassen) unverhinderlich gezogen und vererbt werden.

Da aber erwehntermaßen auch von den specificirten collateralibus, wie dann auch kein lebendig Ehegenosse übrig, soll alsdann ein ehrbar Rhatt allhie zu Behuf dieser Stadt des Hergewettes und Gerades sich unternehmen.

Wo aber ein auswendiger ein Hergewette oder Gerade erben und ziehen würde, soll derselbe einem ehrbaren Rhatt einen Reichsthaler ohne Wegerung geben, und den Wögten einen Dritt Thalers, dem Richter aber einen halben Dritt alter Gebürnus entrichten. Jedoch sollen die Hergewette und Gerade nicht weiter gefolgt werden, als von Alters her gebreuchlich, und daß von demselben Orte dieselben hieher wieder gezogen werden können, nach Vermüge juris retrorsionis, dessen sich ein ehrbar Rhatt vorbehalten. Actum in Senatu, a. 1599.

Zum Hergewette

gehört nach der Stadt Brakell Gewohnheit des Mannes beste Kleid und Mantel, Hut, Mütze, Hutschnur, Strümpfe, Schuh, Handschuh, Gürtel und Hosensendel, dessen Linnenzeug, als Hemder, Kragen u. s. w.

G e r a d e.

Zu der Frauen Gerade, als man das nach dieser Stadt Brakell Gewohnheit hinausgibt, gehört in specie der Frauen beste Hoise und beste Kleid, 2 Paar Bettlaken nächst den besten, 2 beste Tischtücher, Ein Bette nach dem Ehebette und 2 Hauptküssen, neben andern mit einer Scheere aufgeschnittenen Leinen Tuch, grob oder klein, als Hemder, Kragen, Mützen, Schürztücher, und sonst Alles, was sie an Linnenzeug, wie

das Nahmen haben mag, an ihrem Leibe getragen hat. Ein Kaste, ein Schrein, Breiken, Schwingen, Heckeln, Spinnrath, Haspel und Schuten. Ein Fürschumer, alle güldene und silberne Fingerlein, ohne den Treuring, den sie von ihrem Gemahl bekommen.

Was nun schließlich bei Ziehung sothanan Gerades obiger Dinge nicht vorhanden, noch erstorben ist, bedarf man nicht zu kaufen, noch zu bestellen, noch zu geben, wann es nicht etwa in der Krankheit des Verstorbenen beweislich wäre verrückt und entfremdet worden.

3. Ein Paderbornscher Prozeß über Heergewede. 1622.

Nachdem Vorstehendes schon früher war geschrieben und zusammengestellt worden, fiel mir eine Akte des Reichskammergerichts in die Hände, unter der Rubrik: Ernst von Rheden g. Clamer von Rheden und Stadt Paderborn, welche ebenfalls ein Heergewede betraf. Sie bestand nur aus wenigen in appellatorio übergebenen Aktenstücken und Vollmachten; beigelegt waren aber die verschlossenen und seit dem Jahr 1627 nicht geöffneten umfangreichen Vorakten erster Instanz des Hofgerichts zu Paderborn.

Im J. 1622 starb nämlich in der Stadt Paderborn, ohne Leibeserben, ein ehemaliger kaiserlicher Oberst, Henning von Rheden, der sich daselbst niedergelassen, und auch ein Haus gekauft hatte. Derselbe hinterließ viele kostbare Gegenstände, die man zum Heergewede zu zählen pflegte, und es meldeten sich sogleich mehrere Verwandte mit ihren Ansprüchen; zugleich trat auch die Stadt interveniendo auf, um ihre Ansprüche an den Nachlaß zuvor geltend zu machen. Sie überreichte eine gleichlautende Abschrift der oben mitgetheilten Statuten, und behauptete, noch über dieselben hinausgehend: 1) daß ihr der dritte Pfennig competire, wenn das Heergewede an Auswärtige verabsolgt werde; 2) daß in das Land jenseit der Weser gar kein Heergewede gegeben werde; und 3) daß dasselbe der Stadt verfalle, wenn Keiner im dritten Grad der Sippschaft mit dem Erblasser verwandt sey.

Ich übergehe den weitläufigen Prozeß und theile nur das Resultat in dem Bescheid des Hofgerichts vom J. 1626 mit, dem ich noch zwei in den Akten befindliche Beweisstücke als rechtshistorische Denkwürdigkeiten beifüge.